



Gemeindeabstimmungen vom 13. Juni 2021

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Zell unterbreitet Ihnen folgende drei Vorlagen zur Abstimmung am 13. Juni 2021: Die vorberatende Gemeindeversammlung zum Geschäft «Genehmigung eines Bruttokredites von 2'355'000 Franken für die Modernisierung des Gemeindehauses, Spiegelacker 5 in Rikon» fand am 15. März 2021 statt. Für die Statutenrevisionen des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal und des Zivilschutz-Zweckverbandes Tösstal ist keine vorberatende Gemeindeversammlung notwendig (Artikel 10 Ziffer 7 der Zeller Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020).

Auf den Abdruck der detaillierten Pläne sowie der bisherigen und der neuen Statuten der Zweckverbände wird aus ökonomischen und ökologischen Gründen verzichtet. Sämtliche Unterlagen sind vollständig auf der Gemeindeforum www.zell.ch in der Rubrik Politik → Abstimmungen/ Wahlen aufgeschaltet. Sie können zudem bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bestellt werden.

Sie, geschätzte Stimmberechtigte, sind freundlich eingeladen, Ihre Stimme abzugeben. Der Gemeinderat Zell beantragt den Stimmberechtigten, alle Vorlagen anzunehmen bzw. alle Abstimmungsfragen mit Ja zu beantworten.

Gemeinderat Zell

- 1. Genehmigung eines Bruttokredites von 2'355'000 Franken für die Modernisierung des Gemeindehauses, Spiegelacker 5 in Rikon**
(Seite 2)
- 2. Genehmigung der revidierten Statuten des Zivilschutz-Zweckverbandes Tösstal**
(Seite 8)
- 3. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal**
(Seite 11)

Genehmigung eines Bruttokredites von 2'355'000 Franken für die Modernisierung des Gemeindehauses, Spiegelacker 5 in Rikon

Das Wichtigste in Kürze

Das Zeller Gemeindehaus, erbaut 1996/1997, ist in die Jahre gekommen. Deshalb wurde mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2019 ein Projektierungskredit von 150'000 Franken bewilligt zwecks Ausarbeitung eines Vorprojekts für eine Modernisierung. Mit dem vorliegenden Vorprojekt wird das Gemeindehaus den heutigen Anforderungen an Sicherheit und Diskretion angepasst. Auch die künftigen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie der Verwaltungsmitarbeitenden sollen berücksichtigt werden. Die Zeller Bevölkerung wuchs im Fünfjahresschnitt um jährlich 2,5 Prozent und zählt mittlerweile 6422 Menschen (Stand Ende 2020). Mit dem Bevölkerungswachstum ist auch die Zahl der Mitarbeitenden in der Verwaltung gestiegen. So zeigte sich in den letzten Jahren, dass die Platzverhältnisse in einzelnen Dienststellen nicht mehr zumutbar sind. Ausserdem sind die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit einiger Dienste für die Bevölkerung schwieriger geworden. Vor allem aber sind Sicherheit wie auch Diskretion momentan nicht gewährleistet. Die Kosten für das Modernisierungsprojekt belaufen sich auf 2,355 Millionen Franken. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen den Stimmberechtigten, dem Baukredit zuzustimmen. Der Gemeinderat liess ein raffiniertes Projekt entwickeln. Die Projektumsetzung wird die Bedürfnisse der nächsten zwei bis drei Jahrzehnte abdecken. Durch klar strukturierte Zugänge verkürzen sich die Wege, so dass sich die Kundschaft im Gebäude besser zurechtfindet. Durch die Nutzung des zweiten Treppenhauses werden zusätzliche Betriebsflächen von 234 Quadratmetern und damit 17 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Die Anforderungen an Vertraulichkeit und Sicherheit werden mit Diskretkabinen gewährleistet. Der geplante Umbau der drei Etagen wird geschossweise erfolgen und rund neun Monate in Anspruch nehmen. Der Betrieb aller Verwaltungsdienste wird in der Bauzeit für die Bevölkerung sichergestellt. Zur Überbrückung sind Containerprovisorien vorgesehen.

Mit Beschluss der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 15. März 2021 wurde der Bruttokredit über 2,355 Millionen Franken für das Modernisierungsprojekt genehmigt und den Stimmberechtigten empfohlen, an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die Abstimmungsfrage «Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?» mit Ja zu beantworten.

Die Vorlage im Detail

1. Ausgangslage

Das Gemeindehaus Zell wurde vor gut 20 Jahren am Spiegelacker 5 in Rikon für die damaligen Bedürfnisse erstellt. Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Zell betrug damals rund 4'500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Heute liegt diese Zahl bei rund 6'400. Bis Ende 2028 wird die geschätzte Bevölkerungszahl bei rund 7'000 angelangt sein.

Mit der steigenden Bevölkerungszahl der Gemeinde Zell ist auch die Anzahl der kommunalen Verwaltungsangestellten gestiegen. So zeigte sich in den letzten Jahren, dass die Platzverhältnisse in einzelnen Abteilungen nicht mehr zumutbar sind. Ausserdem sind die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit einiger Abteilungen für die Bevölkerung schwierig. Vor allem aber sind Sicherheit wie auch Diskretion nicht in allen Abteilungen gewährleistet.

Die Gemeindeversammlung hat am 2. Dezember 2019 einem Projektierungskredit von 150'000 Franken für die Modernisierung des Gemeindehauses zugestimmt. Die vom Gemeinderat eingesetzte Projektgruppe hat im Lauf des Jahres 2020 verschiedene Möglichkeiten mit zwei Architekturbüros erarbeitet. Das Projekt des Winterthurer Architekturbüros Walser Zumbrunn Wäckerli Architektur GmbH (WZW) hat schliesslich für seine Variante den Zuschlag für die Ausarbeitung eines Vorprojekts erhalten.

2. Projekt

Unter Einbezug der Abteilungsleitenden und des Gemeinderats ist das Projekt, das auf den folgenden Seiten vorgestellt wird, entstanden. Mit der Realisierung des Projektes wird das Gemeindehaus den heutigen Anforderungen an Sicherheit und Diskretion angepasst, und es werden die Bedürfnisse der Bevölkerung wie auch der Verwaltungsangestellten für die nächsten 20 bis 30 Jahre abgedeckt.

Durch die klar strukturierten Zugänge und Verkehrswege finden sich die Kunden einfach im Gebäude zurecht. Durch Diskretschalter/Kundenkabinen kann die nötige Vertraulichkeit und die angemessene Sicherheit in den Abteilungen für die Kundschaft und die Mitarbeitenden gewährleistet werden.

Der Umbau ist geschossweise geplant, so dass die einzelnen Abteilungen innerhalb des Gebäudes verlegt werden können und nicht die ganze Verwaltung ausgelagert werden muss. Zur Überbrückung sind ausserdem Containerprovisorien für einen Zeitraum von rund sechs Monaten vorgesehen.

3. Pläne und Kurzfilm

Nachfolgend abgebildet sind jeweils die Pläne geschossweise. In den abgebildeten Grundrissen ist die Verkehrsfläche, das heisst der Kundenbereich, eingefärbt und zwar in Rot (bestehende Situation bzw. **BESTAND**) und Ocker (neue Situation bzw. **NEU**). Die vollständigen Pläne können im Internet über folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.zell.ch/sitzung/4523476>.

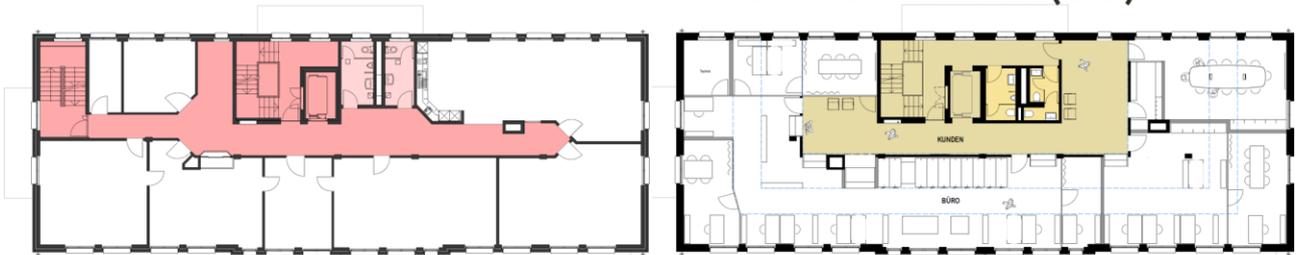
Der Gemeinderat Zell hat zur Veranschaulichung des Modernisierungsprojekts einen Kurzfilm erstellt, der über folgenden Link abgerufen werden kann: <https://vimeo.com/515683232>.

2. OBERGESCHOSS (OG)



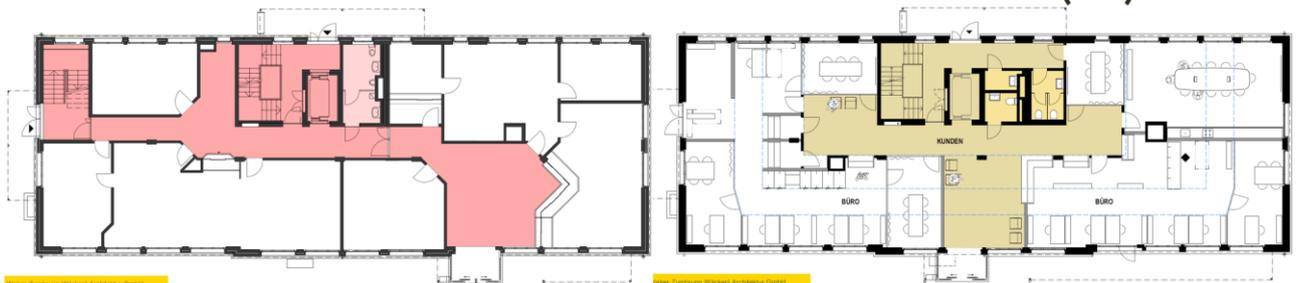
BESTAND → **NEU**

1. OBERGESCHOSS (OG)



BESTAND → **NEU**

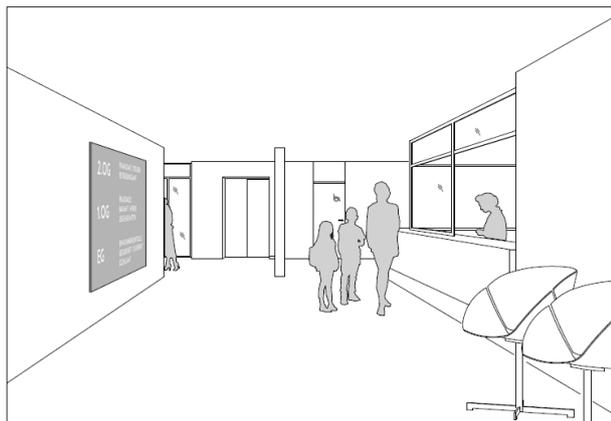
ERDGESCHOSS (EG)



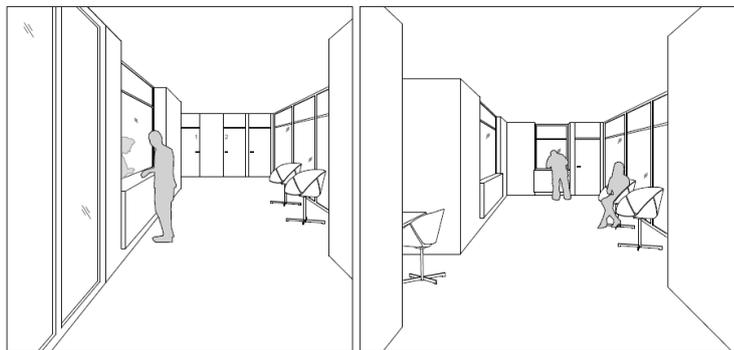
BESTAND
KONZEPTPRÄSENTATION
19-09 REORGANISATION GEMEINDEVERWALTUNG ZELL



NEU
KONZEPTPRÄSENTATION
19-09 REORGANISATION GEMEINDEVERWALTUNG ZELL



Eingang EG
Informationsschalter + BKW
Lift + Treppenhauszugang +
Gäste WC im Hintergrund



Wartebereich
Schalter + Diskretkabinen
Sitzungszimmer (Glas)

Walser Zumburn Wäckerli Architektur GmbH
Garmarkt 1, 8400 Winterthur
Telefon 052 202 42 52
info@wzarchitektur.ch
www.wzarchitektur.ch

SCHALTER UND KUNDENBEREICH

VISUALISIERUNG

19-09 REORGANISATION GEMEINDEVERWALTUNG ZELL
16.12.20.2020/ea

4. Kosten

WZW hat einen Kostenvoranschlag mit einem Genauigkeitsgrad von +/- 10% ausgearbeitet. Darauf basierend belaufen sich die Gesamtkosten auf 2,355 Millionen Franken (Baukostenplannummer [BKP] 1-9 inklusive 7,7% Mehrwertsteuer [MWST]). Eingerechnet sind sämtliche Bauleistungen im und am Gebäude, kleinere Anpassungen in der Umgebung, Honorare, Nebenkosten und eine Reserve für Unvorhergesehenes. Zur Überbrückung sind drei Provisorien (Container) für rund sechs Monate im Kostenvoranschlag berücksichtigt. Diese werden hauptsächlich als Besprechungszimmer genutzt. Ebenso ist eine Pauschale für Möbel und Beleuchtung im Publikumsbereich sowie Ergänzungen im Bürobereich im Kostenvoranschlag enthalten.

5. Terminplan

Das Projekt ist an der Gemeindeversammlung vom 15. März 2021 für die Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 vorberaten worden. Nach einer möglichen Kreditgenehmigung durch den Souverän kann das Architekturbüro WZW Winterthur mit der Detailplanung beauftragt werden. Die Bauarbeiten werden dann Ende 2021 starten und im Herbst 2022 abgeschlossen sein.

6. Antrag Gemeinderat Zell

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, gestützt auf den Kostenvoranschlag für die Modernisierung des Gemeindehauses, Spiegelacker 5 in Rikon, den Baukredit in der Höhe von 2,355 Millionen Franken zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

7. Zitat Abschied Rechnungsprüfungskommission (RPK)

«Der Gemeinderat beantragt einen Bruttokredit von Fr. 2'355'000 für die Modernisierung des Gemeindehauses am Spiegelacker 5 in Rikon.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft.

Sie weist darauf hin, dass der Vorschlag den Wegfall von zwei Wohnungen zur Folge hat, was zu einem Ausfall von Mieteinnahmen führt (ca. CHF 25'000.-/Jahr). Dies muss aus Sicht der RPK bei dem Geschäft auch berücksichtigt werden.

Die RPK unterstützt aber gleichwohl den Antrag des Gemeinderates.

Da die Höhe des Kredites die Kompetenzen der Gemeindeversammlung überschreitet, wird über das Geschäft an der Urne abgestimmt (Vorberatung an der Gemeindeversammlung).

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Zell das Geschäft gemäss dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Zell, 11. Februar 2021

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell»

8. Gemeinderätliche Stellungnahme zum RPK-Abschied

Der Gemeinderat dankt der RPK für das Vertrauen und den positiven RPK-Abschied hinsichtlich des beantragten Bruttokredites für das Modernisierungsprojekt. Der Kredit ist in diesem Zusammenhang aus Sicht des Gemeinderats nicht um den mit jährlich 25'000 Franken bezifferten Ertragsausfall zu erhöhen. Dies, da die Nutzung dieser beiden Wohnungen nicht im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Kredit des Modernisierungsprojekts steht, sondern die Wohnungen heute schon durch die Gemeindeverwaltung genutzt werden. Diese Umnutzungen hat der Gemeinderat in separaten Beschlüssen in seiner Kompetenz rechtsgültig genehmigt. Diese Mindererträge sind in den aktuellen Budgets enthalten und entsprechend begründet.

Der Souverän und die RPK haben diese Budgets mit diesen Ertragsausfällen jeweils genehmigt. Anders sähe es aus, wenn diese Wohnungen im Hinblick auf die Umsetzung des Modernisierungsprojekts gekündigt werden müssten und diese Ertragsausfälle im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stünden. Dem ist jedoch nicht so. Damit ist der Kredit bei neuerlicher Prüfung als finanztechnisch korrekt zu qualifizieren.

9. Empfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 15. März 2021

Die vorberatende Gemeindeversammlung hat als Abstimmungsempfehlung die Annahme dieser Vorlage ohne Gegenstimmen beschlossen.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 2'355'000.00 für
die Modernisierung des Gemeindehauses, Spiegelacker 5 in Rikon

Ja oder Nein

Genehmigung der revidierten Statuten des Zivilschutz-Zweckverbandes Tösstal

Das Wichtigste in Kürze

Gestützt auf die Vorgaben des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen, kantonalen Gemeindegesetzes (GG) müssen alle Zweckverbandsstatuten innerhalb von vier Jahren überarbeitet werden.

Die Änderungen in den revidierten Statuten des Zivilschutz-Zweckverbandes Tösstal sind überschaubar und beschränken sich hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem kantonalen Gemeindegesetz. Die wichtigsten Neuerungen sind die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz per 1. Januar 2022 und die Neubewertung gemäss § 179 Absatz 1 Buchstabe c GG.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt, welche mit den neuen Statuten verbunden sind:

- Beschränkung auf ein einziges Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Beschlüssen und Anordnungen
- Heraufsetzung der Ausgabenkompetenz der Stimmberechtigten des Zweckverbandes
- Bestimmungen zur Offenlegung der Interessenbindungen der Kommissionsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission
- Heraufsetzung der Ausgabenkompetenz der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden
- Einführung eines eigenen Haushaltes
- Umwandlung der Investitionsbeiträge

Die Vorlage im Detail

1. Ausgangslage

Die neuen Statuten wurden vom Zivilschutz-Zweckverband Tösstal (fortan kurz Zweckverband bezeichnet) ausgearbeitet, wobei als Basis die vom Gemeindeamt erstellten Musterstatuten dienten. Es wurde darauf geachtet, die bewährten Regelungen zu belassen, Mängel oder Unklarheiten zu beseitigen und sinnvolle Ergänzungen aufzunehmen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Statutenentwurf geprüft und einige Empfehlungen angebracht. Diese sind in die definitive Fassung eingeflossen.

2. Die einzelnen Änderungen im Überblick

Die Abweichungen zwischen den bisherigen und den neuen Statuten sind hauptsächlich auf die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes zurückzuführen. Nachstehend sind die nennenswerten Veränderungen aufgeführt und begründet.

- Beschränkung auf ein einziges Publikationsorgan

Gemäss Artikel 8 der vorgesehenen Statuten (fortan kurz Statuten bezeichnet) erfolgen die Veröffentlichungen des Zweckverbandes neu nur noch im Publikationsorgan der Sitzgemeinde. Damit werden das Verfahren vereinfacht und die Gefahr von unterschiedlichen Publikationsdaten und somit auch Rechtsmittelfristen eliminiert. Neu geregelt ist die elektronische Zugänglichkeit der Erlasse des Zweckverbandes, eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.

- Zuständigkeit

Gemäss Artikel 11 der Statuten wird die Ausgabenkompetenz im Absatz 3 für die Stimmberechtigten des Zweckverbandes geändert. Einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher mehr als 200'000 Franken werden auf mehr als 300'000 Franken heraufgesetzt. Ebenfalls betrifft dies die Ausgabenkompetenz für wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher mehr als 100'000 Franken auf mehr als 150'000 Franken.

- Offenlegung der Interessenbindungen

Mit Artikel 18 und 24 der Statuten wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe umgesetzt.

- Finanzbefugnisse

Gemäss Artikel 20 der Statuten erhöhen sich die Finanzbefugnisse der Zivilschutzkommission. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher bis zu 40'000 Franken werden auf neu bis zu 100'000 Franken heraufgesetzt. Und neue, im Budget enthaltene, wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck werden von bisher bis zu 25'000 Franken auf neu bis zu 50'000 Franken erhöht. Dies ermöglicht der Kommission einen grösseren Spielraum bei der Umsetzung von Beschaffungen, beispielsweise eines Fahrzeuges.

- Einführung eines eigenen Haushaltes

Mit Artikel 44 der Statuten führt der Zweckverband gemäss Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der Zivilschutz eine Eingangsbilanz gemäss § 179 GG erstellen.

- Umwandlung der Investitionsbeiträge

Gemäss Artikel 45 Absatz 3 berechnet sich der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Absatz 1 Buchstabe c GG.

3. Antrag der Delegiertenversammlung

Die vorliegenden, revidierten Statuten entsprechen den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes. Der Umfang der erfolgten Anpassungen ist zweckmässig, weitreichende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die neuen Bestimmungen sind ausgewogen und stellen eine gute, aufgabengerechte Basis für die künftige Tätigkeit der Zweckverbandsorgane dar. Die Delegierten der Zweckverbandsgemeinden Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die revidierten Statuten zu genehmigen.

4. Empfehlung der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zivilschutz-Zweckverbandes Tösstal zu genehmigen.

5. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Turbenthal hat die revidierten Statuten des Zivilschutz-Zweckverbandes Tösstal an ihrer Sitzung vom 6. Januar 2021 geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, die revidierten Zweckverbandsstatuten zu genehmigen.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Ja oder Nein

Genehmigung der revidierten Statuten des
Zivilschutz-Zweckverbandes Tösstal

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

Das Wichtigste in Kürze

Gestützt auf die Vorgaben des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen, kantonalen Gemeindegesetzes (GG) müssen alle Zweckverbandsstatuten innerhalb von vier Jahren überarbeitet werden.

Die mit Abstand wichtigste Neuerung, die Einführung des eigenen Haushaltes, wurde vom Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal bereits per 1. Januar 2014 umgesetzt. Dies aufgrund einer Ermächtigung in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, welche Alters- und Pflegeheimen die finanzielle Eigenständigkeit ermöglichte. Die Massnahme hat sich sehr bewährt.

Die Änderungen in den revidierten Statuten sind überschaubar und beschränken sich hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem kantonalen Gemeindegesetz. Die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission sind unverändert geblieben.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt, welche mit den neuen Statuten verbunden sind:

- Beschränkung auf ein einziges Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Beschlüssen und Anordnungen
- Klarere Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Stimmberechtigten und den Gemeindevorständen
- Bestimmungen zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder von Delegiertenversammlung, Betriebskommission und Rechnungsprüfungskommission
- Zusammensetzung der Betriebskommission wird schlanker gestaltet
- Neuaufnahme von Regelungen zur Prüfstelle
- Ertragsüberschüsse können neu dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen werden. Diese dient zur Deckung von Defiziten

Die Vorlage im Detail

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das GG in Kraft getreten. Als Folge davon müssen alle Zweckverbände ihre Statuten innerhalb von vier Jahren überarbeiten. Als wichtigste Änderung gilt die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz. Diese Vorgabe wird vom Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal (fortan kurz Zweckverband bezeichnet) bereits seit dem Inkrafttreten der heute gültigen Statuten per 1. Januar 2014 erfüllt.

Die neuen Statuten wurden von der Betriebskommission ausgearbeitet, wobei als Basis die vom Gemeindeamt erstellten Musterstatuten dienten. Es wurde darauf geachtet, die bewährten

Regelungen zu belassen, Mängel oder Unklarheiten zu beseitigen und sinnvolle Ergänzungen aufzunehmen.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Statutenentwurf geprüft und einige Empfehlungen angebracht. Diese sind in die definitive Fassung eingeflossen. Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 25. November 2020 einstimmig verabschiedet.

2. Die einzelnen Änderungen im Überblick

Die Abweichungen zwischen den bisherigen und den neuen Statuten sind hauptsächlich auf die Vorgaben des Gemeindegesetzes zurückzuführen. Nachstehend sind die nennenswerten Veränderungen aufgeführt und begründet.

▪ Zweck

In Artikel 2 wird das mögliche Tätigkeitsgebiet des Zweckverbandes etwas offener umschrieben als bisher, in dem neu weitere, unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben und Dienstleistungen erbracht werden können.

▪ Beitritt weiterer Gemeinden

In Artikel 3 ist neu festgehalten, wie der Beitritt einer weiteren Gemeinde zu vollziehen ist. Bisher war nur vermerkt, dass dies möglich ist.

▪ Publikation und Information

Gemäss Artikel 7 erfolgen die Veröffentlichungen des Zweckverbandes neu nur noch im Publikationsorgan der Sitzgemeinde. Damit werden das Verfahren vereinfacht und die Gefahr von unterschiedlichen Publikationsdaten und somit auch Rechtsmittelfristen eliminiert. Neu geregelt ist die elektronische Zugänglichkeit der Erlasse des Zweckverbandes, eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.

▪ Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden und Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten

Artikel 14 wurde neu formuliert. Dabei erfolgte eine klare Aufgaben- und Kompetenzzuweisung an die Stimmberechtigten und an die Gemeindevorstände und die bisherige Vermischung wurde eliminiert. Zudem wurde die übergeordnete rechtliche Vorgabe aufgenommen, wonach dem Gemeindevorstand bei Urnenabstimmungen über die Auflösung des Zweckverbandes und bei grundlegenden Änderungen der Statuten ein eigenes Antragsrecht zusteht.

In Artikel 15 wird umschrieben, wann eine Statutenänderung als grundlegend gilt und somit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedarf. Bei den übrigen Vorlagen ist anstelle einer Annahme durch drei Viertel der Verbandsgemeinden neu die Genehmigung durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich.

▪ Offenlegung der Interessenbindungen

Mit Artikel 18 wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe umgesetzt. Es wird festgehalten, welche Angaben massgebend sind. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Betriebskommission (Artikel 26) und die Rechnungsprüfungskommission (Artikel 32).

▪ Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung erfahren keine weitreichenden Änderungen. Neu ist, dass die Betriebskommission den Geschäftsbericht genehmigt und die Delegierten-

versammlung diesen nur noch zur Kenntnis nimmt. Zudem wird die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung/Verlustdeckung nicht mehr erwähnt, weil dieser Entscheid im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt.

Aufgrund der übergeordneten rechtlichen Vorgaben wurden die Kompetenzen der Delegiertenversammlung ergänzt. Neu ist sie für die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen und zur Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes zuständig.

Die bisherigen Finanzkompetenzen bleiben grundsätzlich unverändert. Zusätzlich aufgenommen wurden Bestimmungen zur Beschlussfassung bei der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bzw. bei Investitionen in solche Gebäude (die Ausgabenbefugnisse entsprechen den normalen Kompetenzen bei Investitionen).

- Zusammensetzung der Betriebskommission

Artikel 25 ist neu schlanker formuliert. Auf die bisher genannten fachlichen Kriterien bei der Auswahl der Mitglieder wird verzichtet. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass dies nicht erforderlich ist.

- Allgemeine Befugnisse der Betriebskommission

Die allgemeinen Befugnisse der Betriebskommission wurden in Artikel 27 aufgrund der veränderten kantonalen Vorgaben moderat erweitert. Neu ist das Gremium für die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen, die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift, die Genehmigung des Geschäftsberichtes und den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung zuständig.

- Finanzbefugnisse der Betriebskommission

Die unverändert gebliebenen Finanzbefugnisse der Betriebskommission sind neu in einem eigenen Artikel (Artikel 28) aufgeführt. Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben wurden die Genehmigung des Finanz- und Aufgabenplanes sowie der Ausgabenvollzug aufgenommen. Neu sind auch die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen und über die Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens.

- Aufgabendelegation

Artikel 29 ist neu so formuliert, dass bei der Delegation von bestimmten Aufgaben an einzelne Mitglieder der Betriebskommission, an Ausschüsse oder Angestellte mehr Flexibilität als bisher besteht. Dabei müssen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse solcher Delegationen in einem Erlass geregelt werden. Zudem ist festgehalten, dass die Betriebskommission eine Geschäftsleitung einsetzt.

- Prüfstelle

In Artikel 37 werden die Aufgaben der Prüfstelle umschrieben, was bisher fehlte. Die Prüfstelle ist im Übrigen nicht mit der Rechnungsprüfungskommission zu verwechseln. Bei der Prüfstelle handelt es sich um eine externe Fachfirma, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt.

- Beteiligungen

Bei der Einführung des eigenen Haushaltes per 1. Januar 2014 haben die Verbandsgemeinden den Zweckverband mit einem Dotationskapital ausgestattet. In Artikel 45 ist festgehalten, dass die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Umfang ihres Anteils am Dotationskapital beteiligt sind.

- Finanzierung der Betriebskosten

Artikel 46 enthält einige neue Regelungen. So können Ertragsüberschüsse dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen werden. Diese dient zur Deckung von Defiziten, so dass die Verbandsgemeinden Aufwandüberschüsse erst dann übernehmen müssen, wenn die Reserve ausgeschöpft ist.

- Controlling

Der Zweckverband betreibt bereits heute ein umfassendes Controlling. Mit dem neuen Artikel 50 wird dies nun auch in den Statuten festgehalten.

- Auflösung und Liquidation

Artikel 53 wurde aufgrund der Musterstatuten umformuliert. Neu hat der Auflösungsbeschluss auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden am 31. Dezember des Vorjahres.

3. Antrag der Delegiertenversammlung

Die vorliegenden, revidierten Statuten entsprechen den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegengesetzes. Sie stellen eine zweckmässige und aufgabengerechte Basis für die künftige Tätigkeit der Zweckverbandsorgane dar. Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die revidierten Statuten zu genehmigen.

4. Empfehlung der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal zu genehmigen.

5. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes hat die revidierten Statuten des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Ja oder Nein

Genehmigung der revidierten Statuten des
Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

Information über das Abstimmungsergebnis

Das Wahlbüro Zell informiert am Sonntag, 13. Juni 2021, ab 15 Uhr über das Ergebnis der Auszählung unter www.zell.ch und im Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung in Rikon.

Demokratie
ich mache mit

Impressum

Beleuchtender Bericht der Gemeinde Zell zur Abstimmung vom 13. Juni 2021

Herausgeber: Gemeinderat Zell

Redaktion: Gemeinderatskanzlei Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon

Auflage: 4'300 Exemplare